

# **SG\_GERICHTE B 2022/151 vom 6. Februar 2024**

SG Gerichte, 2024-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_B\\_2022\\_151](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2022_151)

FR: SG\_GERICHTE B 2022/151 du 6 février 2024

IT: SG\_GERICHTE B 2022/151 del 6 febbraio 2024

## **Regeste**

Entbindung vom Amtsgeheimnis. Art. 99 GG und Art. 320 StGB. Eine Vermarktung des Insiderwissens aus einer früheren Tätigkeit als Stadtratsmitglied in einem Forderungsprozess stellt kein schützenswertes privates Interesse an einer Entbindung vom Amtsgeheimnis dar. Demgegenüber besteht ein überwiegendes allgemeines und konkretes öffentliches Interesse an der Wahrung des Amtsgeheimnisses. (Verwaltungsgericht, B 2022/151). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 6. Februar 2024 abgewiesen (Verfahren 1C\_203/2023).

## **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsgericht 13.03.2023 B 2022/151 Saint-Gall Verwaltungsgericht 13.03.2023 B 2022/151 San Gallo Verwaltungsgericht 13.03.2023 B 2022/151

Entbindung vom Amtsgeheimnis. Art. 99 GG und Art. 320 StGB. Eine Vermarktung des Insiderwissens aus einer früheren Tätigkeit als Stadtratsmitglied in einem Forderungsprozess stellt kein schützenswertes privates Interesse an einer Entbindung vom Amtsgeheimnis dar. Demgegenüber besteht ein überwiegendes allgemeines und konkretes öffentliches Interesse an der Wahrung des Amtsgeheimnisses. (Verwaltungsgericht, B 2022/151).

Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 6. Februar 2024 abgewiesen (Verfahren 1C\_203/2023).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.